

(vgl. §§ 6-8 StGB). Bei der Einschätzung der Schwere der Schuld ist das Ausmaß der subjektiven Verantwortungslosigkeit zu bewerten; dazu gehört insbes. die Feststellung der Motive und Ziele des Angeklagten.

**4.4.** In den Urteilsgründen sind nicht nur die **Beweismittel** (vgl. § 24 und Anmerkungen dazu) **anzugeben**; im Rahmen der **Beweiswürdigung** (vgl. Anm. 5. zu § 22) ist die Zuverlässigkeit der Beweismittel und der sich aus ihnen ergebenden Informationen (vgl. Anm. 1.1. zu § 8, Anm. 2.1. zu § 23), die in der Beweisaufnahme geprüft wurden, zu begründen. Das gilt auch für die Berechtigung der aus diesen Aussagen gezogenen Schlüsse über das Verhalten des Angeklagten. Inhalt und Umfang der dazu erforderlichen Ausführungen sind abhängig von den zur Verfügung stehenden Beweismitteln, von ihrer Art, ihrer Qualität, den sich aus ihnen ergebenden Informationen und Schlußfolgerungen und ihrem Verhältnis zueinander sowie von den sich daraus für die Feststellung und den Nachweis der Wahrheit ergebenden Problemen (vgl. Mühlberger, NJ, 1970/21, S.643).

**4.5.** Bei der **rechtlichen Würdigung** der festgestellten strafrechtlich relevanten Tatsachen ist jede Weitschweifigkeit (z. B. durch Wiederholung von Sachverhaltsfeststellungen) zu vermeiden.

**4.6.** Zur **Begründung der Strafzumessung** sind die Umstände, die die ausgesprochene Strafe rechtfertigen, zusammenhängend kurz und prägnant darzustellen (vgl. Mühlberger, NJ, 1973/5, S. 142).

**5.1.** Zur **Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs** vgl. § 198 und Anmerkungen dazu.

**5.2.** Der **Schadenersatzantrag** ist als **unzulässig** zurückzuweisen, wenn

- der Anspruch anderweitig (z. B. in einem zivil- oder arbeitsrechtlichen Verfahren vor einem anderen staatlichen oder einem gesellschaftlichen Gericht) anhängig ist.

Ebenso ist zu verfahren, wenn sich der Angeklagte und der Geschädigte verbindlich gerichtlich geeinigt haben. In diesem Falle ist der Geschädigte rechtzeitig aufzufordern, sich zu erklären, ob und in welchem Umfang er einen Anspruch weiterhin geltend macht. Erklärt sich der Geschädigte nicht, ist der Antrag im Umfang der bekannt gewordenen Einigung als unzulässig abzuweisen;

- über den Anspruch bereits ein anderes staatliches oder gesellschaftliches Gericht entschieden hat (vgl. § 198 Abs. 1);
- Ansprüche geltend gemacht werden, die mit der Straftat in keinem unmittelbaren, ursächlichen Zusammenhang stehen. Der Geschädigte hat dann die Möglichkeit, seinen Antrag aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten zu verfolgen (vgl. Anm. 2.1. zu §244).

**5.3.** Das **Gericht ist an den Antrag des Geschädigten gebunden**. Ist z. **B.** lediglich die Feststellung der Schadenersatzverpflichtung des Angeklagten beantragt worden, ist, sofern dem Antrag gefolgt wird, nur die Schadenersatzverpflichtung des Angeklagten auszusprechen.

**5.4.** Ein Antrag auf **Feststellung der Schadenersatzverpflichtung** ist gerechtfertigt, wenn

- noch kein Schaden eingetreten, sein späterer Eintritt aber möglich ist (z. B. Spätschaden nach einer Körperverletzung);
- ein Feststellungsinteresse aus anderen Gründen zu bejahen ist (z. B. deshalb, weil nach der gerichtlichen Feststellung der Schadenersatzpflicht, deren Umfang noch weiterer Erörterungen bedarf, eine außergerichtliche Einigung und freiwillige Zahlung - insbes. bei Regelung des Schadens durch die Versicherung - zu erwarten ist [vgl. Ziff.2.4. der P1ROG vom 14.9.1978]).

**5.5.** Die zur **Begründung der Entscheidung über den Schadenersatzantrag** erforderlichen Tatsachen ergeben sich i. d. R. aus den Sachverhaltsfeststellungen zur Strafsache. In jedem Falle ist jedoch darzulegen, worin die Verletzung der zutreffenden Schadenersatznorm besteht. Die detaillierten Schadenssummen sind aufzuführen. Bei Abweisung oder Teilabweisung des Schadenersatzantrags sind die Tatsachen und Rechtsgründe hierfür anzugeben. Macht der Straftäter Mitverantwortlichkeit des Geschädigten erfolglos geltend, ist auch dies zu begründen (vgl. Ziff.2.6. der P1ROG vom 14.9. 1978).

**5.6.** **Entscheidung dem Grunde nach und Verweisung an die zuständige Zivil- oder Arbeitsrechtskammer:** Nicht möglich oder unzweckmäßig ist eine Entscheidung über die Höhe des Schadenersatzanspruchs, wenn

- die Schadenshöhe zur Zeit der Durchführung des Strafverfahrens noch nicht feststellbar ist oder